VERWALTUNGSGERICHT
GREIFSWALD

Aktenzeichen:
1 A 818/25 HGW

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Justus Michael Linz,
Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

20. Juli 2026

durch

den Richter [redacted] als Einzelrichter

beschlossen:

Der Beweisantrag des Klägers vom 21. April 2026 wird abgelehnt.

Gründe

Der in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2026 gestellte Antrag des Klägers,

> ein Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland bei ihrer Einreise, insbesondere wenn sie im Rahmen einer Abschiebung nach Afghanistan einreisen, eingehend durch afghanische Sicherheitskräfte befragt werden,

bleibt erfolglos.

Die Beweiserhebung ist überflüssig (vgl. §§ 244 III 3 Nr. 2, 245 II 3 Var. 3 StPO analog; § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 291 ZPO). Das Gericht hat zum Entscheidungszeitpunkt keine Zweifel dahingehend, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland bei ihrer Einreise, insbesondere wenn sie im Rahmen einer Abschiebung nach Afghanistan einreisen, eingehend durch afghanische Sicherheitskräfte befragt werden. Derartiges hat auch die Beklagte nicht bestritten.

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]